

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens Energy AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Die Siemens Energy AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2025 sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („Kodex“) entsprochen mit folgenden Abweichungen:

- Den Empfehlungen C.4 und C.5 wurde nicht entsprochen. Nach der Empfehlung C.4 soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Nach der Empfehlung C.5 sollen Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen.

Bei Siemens Energy soll, anstatt die empfohlene Höchstzahl an Mandaten für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als starre Obergrenze zu beachten, jeweils eine Beurteilung im Einzelfall erfolgen können, ob die Zahl der wahrgenommenen, im Sinne des Kodex relevanten Mandate angemessen erscheint. Dabei soll die individuell zu erwartende Arbeitsbelastung durch die wahrgenommenen Mandate berücksichtigt werden, die je nach Mandat unterschiedlich sein kann.

- Gemäß Empfehlung G.10 Satz 2 soll ein Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können. Für den Zeitraum nach Ablösung der von der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 2023 zur Verfügung gestellten Bundesbürgschaft wurde den Mitgliedern des Vorstands im Geschäftsjahr 2026 einmalig eine Equity-Komponente (Ziffer I.3 des Vergütungssystems) gewährt, über die sie bereits zum Ende des Geschäftsjahres 2027 und damit vor Ablauf von vier Jahren verfügen können. Damit sollten die Vorstandsmitglieder incentiviert werden, in den ersten Jahren nach der Ablösung der Bundesbürgschaft klar definierte Leistungsziele im Einklang mit der Unternehmensstrategie zu erreichen.

Die Siemens Energy AG wird zukünftig sämtlichen Empfehlungen des Kodex entsprechen, mit Ausnahme der Empfehlungen C.4 und C.5, von denen die Siemens Energy AG aus den vorstehend genannten Gründen weiter abweicht.

München, im September 2026

Siemens Energy AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat